

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schiedsinstanz kommt daher zum Schluß, daß Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit angenommen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

D. Verschiedenes

1. Arztkostengutsprachen. (Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 19. Mai 1954.)

Der Arzt ist auch dann, wenn die Armenpflege um Gutsprache für die Behandlungskosten ersucht wird, nicht ohne die Zustimmung des Patienten berechtigt, der Armenbehörde die Diagnose zu nennen. Hingegen ist unseres Erachtens in diesem Falle der Patient verpflichtet, den Arzt der Armenbehörde gegenüber wenigstens insoweit vom Berufsgeheimnis zu entbinden, als es erforderlich ist, damit die Behörde sich von der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung überzeugen kann. Weigert sich der Patient, den Arzt in diesem Sinne zur Auskunftserteilung zu ermächtigen, so kann die Armenbehörde ihrerseits die Gutsprache ablehnen. Die Vorschriften betreffend die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten in Notfällen bleiben vorbehalten. – Vgl. auch *v. Dach*, Die Haftung der Armenbehörden für Arztkosten, in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 38, S. 97 ff.

2. Übernahme von Arztkosten. (Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 22. Juni 1954 an eine bernische Armenbehörde.)

Wenn Sie seinerzeit eine Gutsprache für Arztkosten rundweg abgelehnt haben und der Arzt sich gegen diesen Beschluß nicht gemäß Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes beschwert hat, sind Sie nicht verpflichtet, nach Vorlegung von Verlustscheinen auf die Angelegenheit zurückzukommen und die Behandlungskosten zu übernehmen. Es ist Ihnen aber auch nicht verwehrt, es wiedererwägungsweise doch zu tun. Allerdings ist es ein Grundsatz der Armenpflegepraxis (nicht etwa eine gesetzliche Vorschrift), daß die Armenbehörde Schulden Unterstützter oder Bedürftiger nicht übernimmt, wenn nicht bei ihrer Eingehung Gutsprache geleistet wurde. Die Armenbehörde kann aber von Fall zu Fall von dem Grundsatz abweichen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe es gebieten.

Die Behandlungskosten nach Vorlegung eines Verlustscheines übernehmen *muß* die Armenbehörde nur dann, wenn sie seinerzeit dem Arzt subsidiäre Gutsprache geleistet hat in dem Sinne, daß er sich an die Gemeinde halten könne, wenn der Patient sich als zahlungsunfähig erweise. Der Verlustschein ist als Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu betrachten. Die Armenbehörde kann bei der Erteilung der subsidiären Gutsprache dem Arzt eine Frist setzen, innerhalb welcher er den Verlustschein vorlegen müsse, zum Beispiel innerhalb zweier Jahre nach Abschluß der Behandlung. Wird die Gutsprache nicht befristet, so kann der Arzt der Armenbehörde den Verlustschein jederzeit vorweisen. Die Armenbehörde könnte höchstens einwenden, daß der Arzt bei rechtzeitiger Betreuung des Patienten nicht zu Verlust gekommen wäre.